

COVID-19 Startup Hilfsfonds

Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen

(gültig vom 08. Mai bis 31. Dezember 2020)

Fassung vom 08. Mai 2020

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014.

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Abgrenzung zu anderen Programmen/Initiativen	3
2.1	Seedfinancing-Richtlinie 2016	3
2.2	aws-Garantierichtlinie gemäß KMU Förderungsgesetz	3
3	Ziel und Zweck der Förderung	4
4	Rechtsgrundlagen	5
4.1	Nationale Rechtsgrundlagen	5
4.2	Europarechtliche Grundlagen.....	5
5	Förderungswerber*in	6
5.1	Innovationskriterien:.....	6
5.2	Eigenkapital:	7
5.3	Eigenkapitalähnliche Einlagen:	8
5.4	unabhängige private Investor*innen:	8
5.5	ausgeschlossene Unternehmen.....	8
6	Gegenstand der Förderung und Verwendung der Förderungsmittel	9
6.1	Gegenstand der Förderung.....	9
6.2	Verwendung der Förderungsmittel	9
6.3	Nicht zulässige Verwendung der Förderungsmittel.....	10
7	Ausschlusskriterien	10
7.1	Allgemeine Ausschlussgründe:	10
8	Gestaltung der Förderung	11
8.1	Art und Umfang der Förderung	11
8.1.1	Rückzahlung des Zuschusses im Erfolgsfall.....	11
8.2	Ausmaß der Förderung	11
8.2.1	Kumulierungen	12
9	Förderungsvertrag	12
10	Verfahren der Förderungsabwicklung	13
11	Auskünfte und Überprüfungen	13
12	Rückforderung	14
13	Steuerung, Kontrolle und Evaluierung	16
13.1	Monitoring und Evaluierung	16
13.2	Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA).....	17
14	Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer	17
14.1	Datenschutz	17
14.2	Gerichtsstand	19
14.3	Integrierende Bestandteile.....	20
14.4	Inkrafttreten und Laufzeit.....	20

1 Präambel

Junge innovative Unternehmen - Startups - haben eine besondere Bedeutung für moderne Volkswirtschaften. Sie sind Quellen von Innovationen, sie stärken die Wettbewerbsfähigkeit und schaffen überdurchschnittlich viele neue Arbeitsplätze. Sie haben aber vielfältige Hindernisse zu überwinden und aufgrund kurzer Unternehmensbiographien zumeist Probleme, für die Umsetzung neuer Ideen hinreichend Kapital zu beschaffen. Diese Förderung leistet einen aktiven Beitrag zur Verbesserung und Stabilisierung der Finanzierungssituation von Startups in der aktuellen COVID-19 Krisensituation.

2 Abgrenzung zu anderen Programmen/Initiativen

Durch die spezifische Ausrichtung grenzt sich der Startup-Hilfsfonds von bereits bestehenden Gründungsförderungen ab, weil das in das Unternehmen eingebrachte Eigenkapital die Bemessungsgrundlage für die Förderung darstellt.

2.1 Seedfinancing-Richtlinie 2016

In der Seedfinancing-Richtlinie 2016 sind Ausgaben und Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) entstanden sind, förderfähig. Im gegenständlichen Programm ist das in das Unternehmen eingebrachte Eigenkapital die Basis für die Verwendung der Förderung.

2.2 aws-Garantierichtlinie gemäß KMU Förderungsgesetz

Auf Basis der **aws Garantierichtlinie gemäß KMU-FG** - IV. Schwerpunkt "Unternehmensgründungen und -nachfolgen, Gründung von innovativen Startups (**Double-Equity**)" stellt Eigenkapital die Bemessungsgrundlage für die Höhe eines Kredites im gleichen Ausmaß dar. Für diesen kann eine Garantie zu besonderen Konditionen für ein Innovations- und Wachstumsprojekt übernommen werden.

Die **Kombination** von einem Zuschuss der gegenständlichen Richtlinie mit einer aws Garantie gemäß IV. Schwerpunkt ist ausgeschlossen.

Es besteht - unter Beachtung der beihilferechtlichen Obergrenzen - eine Kombinationsmöglichkeit mit nachstehenden Garantien, die auf Basis der

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise

der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl L 352/1 vom 24.12.2013.

- Mitteilung der Kommission – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 19.3.2020, ABl. C 91 I/01 vom 20.3.2020
- Mitteilung der Kommission – Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 vom 3.4.2020, ABl. C 112 I/01 vom 4.4.2020

übernommen werden.

Gemäß dem „**XI. Schwerpunkt** „Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ (100 %ige Garantien nach dem befristeten Beihilferahmen Punkt 3.1.)“ der aws Garantierichtlinie gemäß KMU-FG können Betriebsmittelkredite bis zu einer maximalen Obergrenze iHv EUR 500.000 mit bis zu 100% garantiert werden.

Gemäß dem „**X. Schwerpunkt** „Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ (90 %ige Garantien nach dem befristeten Beihilferahmen Punkt 3.2.)“ der aws Garantierichtlinie gemäß KMU-FG können Betriebsmittelkredite gemäß der geltenden beihilferechtlichen Obergrenze bis zu 90 % garantiert werden.

Gemäß dem „**IX. Schwerpunkt** Überbrückungs- und Kreditstundungsgarantien im Zusammenhang mit der „Coronavirus-Krise“ (80%ige de-minimis Garantien)“ der aws Garantierichtlinie gemäß KMU-FG können Betriebsmittelkredite bis zur maximalen beihilferechtlichen Obergrenze mit bis zu 80% garantiert werden.

3 Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderung ist die Unterstützung von jungen innovativen Unternehmen, deren Umsätze in der Coronavirus-Krise einbrechen und deren Geschäftsmodelle zu scheitern drohen, sodass Kredit- und Garantieinstrumente keine ausreichende Unterstützung darstellen.

Diese Förderung leistet einen aktiven Beitrag zur Verbesserung und Stabilisierung der Finanzierungssituation von Startups, die durch die aktuelle COVID-19 Krisensituation beeinträchtigt sind („strategisches Ziel“).

Operative Ziele des COVID-Startup Hilfsfonds sind:

- Unterstützung von innovativen Start-ups bei COVID-19 krisenbedingten Liquiditätsengpässen und dadurch
- Ermöglichung der Umsetzung von Geschäftsmodellen von innovativen Startups.
- Beitrag zur Stabilisierung der Unternehmen und Verbesserung der Beschäftigungssituation

Förderungsgeber ist der Bund. Mit der Durchführung der Förderungen nach der vorliegenden Richtlinie ist die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden „aws“) betraut.

4 Rechtsgrundlagen

4.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014.

4.2 Europarechtliche Grundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert insbesondere auf folgenden europarechtlichen Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO); insbesondere Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen.

Kleine Unternehmen im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Die vorliegende Richtlinie wird der Europäischen Kommission zur Freistellung nach Art. 22 AGVO mitgeteilt.

5 Förderungswerber*in

Förderungswerber*innen können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben und

- die Definition eines Kleinunternehmens der Europäischen Union (siehe Punkt 2.2.) erfüllen und nicht börsennotiert sind; und
- die vor längstens fünf Jahren gegründet wurden, nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben, noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Als Datum der Gründung wird die erstmalige Eintragung ins Firmenbuch (protokollierte Unternehmen) oder der Tag der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (nicht protokollierte Unternehmen) herangezogen; und
- die eines der unter Punkt 5.1 angeführten Innovationskriterien erfüllen; und
- die frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen in Höhe von zumindest € 10.000,- von unabhängigen privaten Investor*innen erhalten haben. Dieses Eigenkapital muss zu mindestens iHv 75% seit 15.3.2020 in das Unternehmen eingebracht worden sein, bis zu 25% können im Zeitraum 15.9.2019 bis 14.3.2020 eingebracht worden sein. Ausschlaggebend für den Zeitpunkt der Einbringung ist, dass das Datum des Beteiligungsvertrages und des Zahlungsflusses (Überweisungsbeleg) im jeweiligen Zeitraum liegt; und
- deren Finanzierungssituation von der aktuellen COVID-19-Pandemie beeinträchtigt ist (z.B. Umsatzrückgänge; höheres Finanzierungserfordernis durch höhere Kundenforderungen aufgrund verspäteter Zahlungen; Ausfall von Zahlungen; Ausfall von Lieferanten).

5.1 Innovationskriterien:

Ein Unternehmen gilt jedenfalls als innovativ, wenn es in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung eine Förderungszusage der Austria Wirtschaftsservice GmbH (kurz aws) oder der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (kurz FFG) für eines der folgenden Forschungs- oder Innovationsprogramme erhalten hat:

- aws PreSeed
- aws Seedfinancing

- aws Social Business Call
- aws Innovative Service Call
- aws Impulse XS
- aws Impulse XL
- aws License.IP
- aws IP.Finanzierung
- aws erp-Technologieprogramm
- aws Garantie F&EI
- aws Double Equity
- aws JumpStart
- aws Gründerfonds
- aws Business Angel Fonds
- alle FFG-Förderungen (z.B. FFG Basisprogramm, Projekt.Start, Innovationscheck, Patent.Scheck, Early Stage, Markt.Start, thematische Programme)

In allen anderen Fällen gilt ein Unternehmen als innovativ, sobald es eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt. Die Fragestellungen orientieren sich inhaltlich am Innovationsbegriff des Oslo Manual (gemeinsame Publikation der OECD und Eurostat -- <https://www.oecd.org/science/oslo-manual-2018-9789264304604-en.htm>):

- Es liegt eine Innovation vor, die zu klimarelevanten Verbesserungen von Produkten oder Prozessen führt.
- Es liegt eine Produkt- oder Serviceinnovation vor.
- Es werden durch Weiterentwicklungen von Produkten oder Dienstleistungen neue Einsatzgebiete oder Märkte erschlossen.
- Es liegt eine Prozessinnovation vor.
- Es liegen unternehmensrelevante Schutzrechte in Form von Patenten vor.

5.2 Eigenkapital:

Als Eigenkapital gelten alle bar eingezahlten

- Einlagen auf das Gesellschaftskapital (z. B. Stammkapital inklusive Kapitalrücklagen) oder
- in Form eigenkapitalähnlicher Einlagen eingebrachte Barmittel.

5.3 Eigenkapitalähnliche Einlagen

Eigenkapitalähnliche Einlagen

- Werden dem Start-up auf eine Dauer von zumindest fünf Jahren zur Verfügung gestellt,
- haben eine ausschließlich gewinnabhängige Verzinsung,
- sind bei Insolvenz gegenüber anderen Verbindlichkeiten des Unternehmens nachrangig.

„Frisches“ Eigenkapital bedeutet, dass das Kapital dem Unternehmen zusätzlich zur Verfügung stehen muss (keine Umschichtung von bestehenden Eigenmitteln).

5.4 unabhängige private Investor*innen

Als unabhängige private Investor*innen gelten alle Kapitalgeber*innen mit Ausnahme von:

- Mehrheitsgesellschafter*innen und Geschäftsführer*innen des jungen Unternehmens,
- deren nahe Angehörige (Ehe- und Lebenspartnerinnen, Geschwister, Eltern, Kinder), und
- Gebietskörperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Förderungswerbende Unternehmen können in allen Branchen tätig sein, mit Ausnahme der ausgeschlossenen Branchen gemäß Punkt 3.1.

5.5 ausgeschlossene Unternehmen

Von einer Förderung ausgeschlossene Unternehmen sind:

- Unternehmen, die nach dem 15.3.2020 gegründet wurden. Als Datum der Gründung wird die erstmalige Eintragung ins Firmenbuch (protokollierte Unternehmen) oder der Tag der Aufnahme der Geschäftstätigkeit (nicht protokollierte Unternehmen) herangezogen.
- Verkammerte und nicht-verkammerte freie Berufe (Ausnahme: Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten).
- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.

- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gemeinnützige Vereine
- Gebietskörperschaften und juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 % beteiligt sind.

6 Gegenstand der Förderung und Verwendung der Förderungsmittel

6.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Aufrechterhaltung der Liquidität, unter der Bedingung, dass in das Unternehmen Eigenkapital durch Investoren eingebracht wird, welches durch eine Förderung in gleicher Höhe verdoppelt.

6.2 Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel sind

- für die Finanzierung von Betriebsausgaben, die krisenbedingt nicht durch Umsätze gedeckt werden und
 - für die Überbrückung von Finanzierungsengpässen, die krisenbedingt durch Wegfall von Fremd- und Eigenkapitalfinanzierungen entstehen,
- zu verwenden.

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung laufender Kosten (z.B. Personalkosten einschließlich Lohnnebenkosten, Sachkosten, F&E-Aufwand) und Investitionen.

Für die Personalkosten gilt: Kosten sind nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

Die Förderungsmittel sind innerhalb eines Zeitraums von bis zu 12 Monaten zu verwenden.

6.3 Nicht zulässige Verwendung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel können nicht verwendet werden für die Finanzierung von:

- Kosten für ausfuhrbezogene Tätigkeiten, insbesondere solche, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Ausgaben in Verbindung mit der Ausfuhr Tätigkeit zusammenhängen;
- Kosten, die vor Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind;
- Nicht-betriebliche Kosten (z.B. Privatanteile).

7 Ausschlusskriterien

7.1 Allgemeine Ausschlussgründe:

Gegen das Unternehmen und bei Gesellschaften auch gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf/dürfen:

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein;
- sinngemäß angewendet kein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994¹ vorliegen; und
- die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger nicht erfüllt sein.

Unternehmen, die gegen (i) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchführung von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, gegen (ii) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder gegen (iii) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

¹ Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung.

8 Gestaltung der Förderung

8.1 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung einer sonstigen Geldzuwendung privatrechtlicher Art im Sinne von § 2 (3) ARR 2014² in Form eines bedingt rückzahlbaren Zuschusses.

8.1.1 Rückzahlung des Zuschusses im Erfolgsfall

Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Zuschusses entsteht mit dem Jahresabschluss über das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, in dem erstmalig ein Gewinn (Jahresüberschuss gemäß § 231 Abs. 2 Z 21 UGB) anfällt und fällt letztmalig mit dem Jahresabschluss über jenes Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, das nach dem zehnten Jahrestag der Förderungsvereinbarung endet, an.

Der Rückzahlungsbetrag ist jeweils sechs Monate nach Bilanzstichtag zur Zahlung fällig

Der Rückzahlungsbetrag ist pro Jahr (Geschäftsjahr) mit 50% des jährlichen Gewinns beschränkt; höhere Rückzahlungen des Unternehmens sind zulässig

Die Rückzahlungsverpflichtung ist insgesamt mit maximal der Höhe des erhaltenen Zuschussbetrages begrenzt.

Eine vollständige Rückzahlungsverpflichtung entsteht bei gänzlicher oder mehrheitlicher Unternehmensveräußerung.

Für die Feststellung eines allfälligen Rückzahlungsbetrags hat das Unternehmen der aws die Jahresabschlüsse unaufgefordert bis längstens 6 Monate nach dem Bilanzstichtag vorzulegen.

8.2 Ausmaß der Förderung

Die Förderung richtet sich nach Art 22. Z 3 bzw. Art 22. Z 5 AGVO und beträgt mindestens EUR 10.000,- und maximal EUR 800.000,- bis zur Höhe des gemäß der Punkte 5.2 und 5.3 in das Unternehmen eingebrachte frische Eigenkapital unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen.

² [BGBl. II Nr. 208/2014](#)

8.2.1 Kumulierungen

Förderungen nach Art 22 AGVO (einschließlich de minimis-Beihilfen) können für ein Unternehmen den Betrag von EUR 400.000 (für innovative Unternehmen im Sinne der AGVO EUR 800.000) nicht übersteigen.

Die Förderungswerber*in ist daher zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über bisher erhaltene Förderungen nach Art 22 AGVO sowie nach Deminimis-VO zu machen. Die AWS hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Um unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden, wird eine Abfrage in der Transparenzdatenbank durchgeführt.

9 Förderungsvertrag

Über die Gewährung der Förderung ist ein Vertrag abzuschließen. Dieser hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- Art und Höhe der Förderung,
- zulässige Verwendung der Förderungsmittel,
- Auszahlungsbedingungen,
- Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
- Bestimmungen über die Rückzahlung der Förderung,
- Rückforderungstatbestände
- Vorlage von Jahresabschlüssen
- Vorlage von Berichten sowie,
- besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

10 Verfahren der Förderungsabwicklung

Förderungsanträge sind ausschließlich unter Verwendung des aws Fördermanagers, unter <https://foerdermanager.aws.at>, direkt bei der aws einzubringen.

Mit der Antragstellung bestätigt das Startup, dass die Förderungsvoraussetzungen vorliegen und dass die Bedingungen der Richtlinie und die im Antrag enthaltenen sonstigen Bedingungen eingehalten werden, dazu gehört auch insbesondere die richtliniengemäße Verwendung der Förderungsmittel sowie die Bestätigung des Kleinunternehmerstatus.

Die Erfüllung des Innovationskriteriums, der Bedingungen für das frische Eigenkapital (Beteiligungsvertrag) und die Betroffenheit durch die COVID-19-Pandemie ist vom Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer des Unternehmens zu bestätigen.

Der Antragsteller erhält unmittelbar eine Empfangsbestätigung. Die aws nimmt eine weitgehend automatisierte Prüfung der formellen Kriterien, eine Qualitätssicherung der Unternehmensdaten sowie der Bestätigungen insbesondere der Kleinunternehmer-Eigenschaft zum Zeitpunkt der Genehmigung vor.

Im Fall einer positiven Prüfung durch die aws wird der Förderungsantrag von der aws angenommen und somit kommt der Förderungsvertrag zustande. Der Zuschuss an das Start-up wird als Einmalzahlung überwiesen.

Entscheidungen über Förderungsansuchen trifft die aws im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

aws prüft die Einhaltung der im Förderungsantrag genannten Bedingungen im Nachhinein in manueller Form.

11 Auskünfte und Überprüfungen

Die Förderungswerber*in ist zu verpflichten Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit der Verwendung der Förderungsmittel in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung der Verwendung der Förderungsmittel dienende Unterlagen zu gestatten

und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Dem Fördergeber ist ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis (Sachbericht) einmalig nach Ablauf der Verwendungsfrist von 12 Monaten zu übermitteln.

Die Förderungsnehmer*in ist zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über die geförderten Kosten bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Ende der Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 8.1.1, sicher und geordnet aufzubewahren.

Die Förderungswerber*in ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche eine richtliniengemäße Verwendung der Förderungsmittel unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Finanzen, der Rechnungshof, die aws sowie die Organe der Europäischen Union sind berechtigt, eine Überprüfung des geförderten Unternehmens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

12 Rückforderung

Die Förderungsnehmer*in ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und/oder des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Europäischen Union oder der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

1. die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
2. eine in dieser Richtlinie enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder
4. die Förderungswerber*in nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche

eine richtliniengemäße Verwendung der Förderungsmittel unmöglich machen oder die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, oder

5. die Förderungsnehmer*in vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 8. be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
7. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden, oder
8. von Organen der Europäischen Union im Wege des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und/oder des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird, oder
9. von der Förderungsnehmer*in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder
10. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

Sofern eine richtliniengemäße Verwendung der Förderungsmittel ohne Verschulden der Förderungsnehmer*in nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die aws von der Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Verwendung für sich allein förderungswürdig ist.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die aws nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bund auf die Verrechnung von Zinsen verzichten.

Die Entscheidung über die Verpflichtung zur Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsmittel trifft im Einzelfall die aws im Namen und für Rechnung des Bundes bzw., falls die Entscheidung über die Gewährung der Förderung vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie getroffen wurde, diese.

Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

13 Steuerung, Kontrolle und Evaluierung

Die aws ist verpflichtet, ein Monitoring zur Qualitätssicherung und zur laufenden Verbesserung der von ihr durchgeführten Förderungen einzurichten und zu evaluieren.

13.1 Monitoring und Evaluierung

Im Rahmen des „COVID-19 Startup Hilfsfonds“ ist ein begleitendes Monitoring für das laufende Programm vorgesehen.

Die Evaluierung des gegenständlichen Programms wird im Zusammenhang mit und im Rahmen des aws-Evaluierungsplanes vorgenommen. Zum Zwecke der Datengewinnung enthalten die Förderungsverträge eine entsprechende Auflage, wonach sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Im Zuge der Evaluierung werden grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung der Förderung analysiert.

Im Sinne der strategischen und operativen Zielsetzung sollen folgende Indikatoren zur Evaluierung herangezogen werden:

- Anzahl der unterstützten Startups
- Anzahl der unterstützten Startups mit Klimarelevanz
- Überlebensrate der geförderten Unternehmen
- Anzahl der und Betrag der Rückzahlungen gemäß Punkt 8.1.1.
- Umsatzentwicklung und Anzahl der Mitarbeiter*innen im Zeitraum der Rückzahlungen gemäß Punkt 8.1.1.

Die aufgelisteten Indikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

- nach Wirtschaftssektoren
- nach Bundesländern

Darüber hinaus gehende Indikatoren werden mit dem Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie abgestimmt und haben den Vorgaben der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ zu entsprechen.

13.2 Evaluierungen im Rahmen der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)

Die aws hat eigenständig und unaufgefordert bis 31. Dezember 2024 den Auftraggebern die notwendigen Daten für eine Evaluierung der WFA zur Verfügung stellen. Dazu gehören insbesondere die Kriterien zur Erreichung der angegebenen Ziele und Maßnahmen sowie ein Plan-Ist-Vergleich der angegebenen Kosten sowie weiterer verwendeter Zielwerte.

Dabei ist mittels einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen zu erheben,

- ob die mit dem Vorhaben gesetzten Ziele erreicht worden sind;
- welche Auswirkungen das Vorhaben auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens hatte;
- ob und wenn ja welche unvorhergesehenen Nebeneffekte das Vorhaben mit sich brachte;
- welche Erkenntnisse für weitere Projekte aus dem Vorhaben gewonnen werden konnten;

14 Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer

Nachfolgend werden die Bestimmungen hinsichtlich Datenschutz, Gerichtsstand und Geltungsdauer angeführt.

14.1 Datenschutz

Datenverwendung

1. Der Förderungswerber*in ist sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die aws als Abwicklungsstelle und Verantwortliche berechtigt ist,

- a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden;
 - b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
 - c. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
2. Der Förderungswerber*in ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).
 3. Ist die Förderungswerber*in eine natürliche Person, hat das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.

4. Die Förderungswerber*in hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderungswerber*in über die Datenverarbeitung der aws (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Punkt 3.) informiert werden oder wurden.

Einwilligungserklärung

Sofern eine über Punkt 9.1 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von der aws für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerber*in ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden.

Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Veröffentlichung

Der Förderungswerber*in ist weiters zur Kenntnis zu bringen, dass gemäß Europäischem Beihilfenrecht, insbesondere gemäß Art 9 Abs 1 AGVO die in Anhang III dieser Verordnung angeführten Daten zu veröffentlichen sind, wenn die zugesagte Gesamtförderung EUR 500.000,-- übersteigt.

14.2 Gerichtsstand

In den Fördervertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, eine Regelung aufzunehmen, wonach sich das förderungwerbende Unternehmen in allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der aws unterwirft, wobei es der aws jedoch vorbehalten bleibt, die Förderungswerber*in auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14.3 Integrierende Bestandteile

Die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 idgF) stellen einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Sonderrichtlinie dar, sofern die vorliegende Sonderrichtlinie keine oder keine abweichende Bestimmung vorsieht.

14.4 Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinie tritt mit 08. Mai 2020 in Kraft, Förderungsanträge können bis 15. Dezember 2020 eingebracht werden, Förderungsverträge können bis 31.12.2020 abgeschlossen werden.